

European Ombudsman Institute

Европейский Институт Омбудсмана

• Europäisches Ombudsmann Institut

Institut Européen de l'Ombudsman

Istituto Europeo del Ombudsman

Istituto Europeo dell'Ombudsman

VARIA 26 (D)

Avv Dr Alberto OLIVO

**DER OMBUDSMANN DER AUTONOMEN PROVINZ
TRIENT UND DIE KOMMUNALVERWALTUNGEN:
ZEHN JAHRE DER ZUSAMMENARBEIT**

EOI

Vorwort

Auf der vom Europarat im November 1997 in Messina abgehaltenen Tagung zum Thema "Der regionale und kommunale Ombudsmann - näher dem Bürger" informierten die beiden regionalen Volksanwälte Dr Olivo von Trient und Dr Palla von Südtirol über ihre Erfahrungen mit der Möglichkeit, als regionaler Ombudsmann auf der Basis von Verträgen mit den Gemeinden als Volksanwalt auch für diese tätig zu sein. Diese in Italien entwickelte Option für den regionalen Ombudsmann könnte für zahlreiche andere Länder von großem Interesse sein, weshalb die beiden italienischen Kollegen darum gebeten wurden, für das EOI je einen Erfahrungsbericht zu erarbeiten, der sodann weiteren an diesem Modell Interessierten als Diskussionsgrundlage zu dienen vermag. Der hiemit vorliegende Bericht des Volksanwaltes der autonomen Provinz Trient, avv Dr Alberto OLIVO, ist hiezu wohl bestens geeignet.

Nikolaus Schwärzler
Präsident des EOI

- Avv. Alberto Olivo -

Ombudsmann der Autonomen Provinz Trient

Ombudsmann der Autonomen Provinz Trient und Kommunalverwaltungen: 10 Jahre der Zusammenarbeit

Die im Amt des Ombudsmannes der Autonomen Provinz Trient durch die Ausdehnung seiner Funktionen von der regionalen Ebene auf die Aktivitäten der Kommunalverwaltungen gesammelten Erfahrungen sind unter diversen Aspekten bedeutsam.

In erster Linie, weil es sich um eine der ersten Erfahrungen dieser Art in Italien handelt. Die gesetzliche Norm, aufgrund derer für die Kommunen die Möglichkeit zur Ausdehnung des Handlungsspielraumes des Provinz-Ombudsmannes auf die eigenen Aktivitäten, nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Präsidenten des Landtages besteht, ist durch das Provinzgesetz Nr. 32/88 eingeführt worden und die ersten Vereinbarungen gehen auf Mitte 1989 zurück.

Das hat bewirkt, daß viele Kommunen ihren Mitbürgern den Schutz ihrer Rechte seitens des Ombudsmannes bereits gewährt hatten, einige Jahre bevor der italienische Staat mit einem landesweiten Gesetz die Möglichkeit für die Gemeinden zur Berufung eines eigenen Ombudsmannes vorgesehen hat.

Auch unter dem 'quantitativen' Aspekt sind die im Trentino gesammelten Erfahrungen zweifellos von Bedeutung, da die Zahl der Kommunen, in denen eine

entsprechende Vereinbarung besteht, heute bei 118 von 223 liegt, während der Anteil der Mitbürger, die diesen Dienst in Anspruch nehmen können, etwa 4/5 der Gesamtbevölkerung der Provinz ausmacht, da Absprachen insbesondere mit den größeren Kommunen bestehen.

Noch hat keine Gemeinde dafür gesorgt, einen eigenen Ombudsmann zu berufen und die große Mehrheit der Kommunen, mit denen keine Absprachen bestehen, die aber vom Ombudsmann der Provinz, aufgrund des Prinzips der Kooperation zwischen öffentlichen Körperschaften, angesprochen wurden, hat sich konkret als zur Mitwirkung bereit erwiesen. Die Tatsachen beweisen, daß das Fehlen einer Vereinbarung keine signifikanten Konsequenzen mit sich bringt und daß auch die Mitbürger in solchen Gemeinden de facto den Dienst des Ombudsmannes in Anspruch nehmen können.

Die Gründe für die Entscheidung der Gemeinden des Trentino, keine Ombudsmänner auf der kommunalen Ebene zu berufen und statt dessen die Möglichkeit zu einer Vereinbarung mit dem Ombudsmann der Autonomen Provinz zu nutzen, sind wahrscheinlich verschiedener Art.

Ein Grund liegt nach meiner Ansicht darin, daß man sich so auf eine Struktur stützen kann, die bereits erprobt ist und die die Achtung und Wertschätzung seitens der Allgemeinheit genießt und mit der Möglichkeit ausgestattet ist, gegenüber den Verwaltungen auf verschiedenen Ebenen in Aktion zu treten, was sich oft als sehr nützlich erweist, insofern häufig viele der von den Bürgern aufgeworfenen Fragestellungen nicht nur die Gemeinde betreffen, sondern auch andere Körperschaften wie die Provinz und die Bezirke angehen, so daß die Lösung solcher Probleme die Möglichkeit zur Einbeziehung aller betroffenen Körperschaften erforderlich macht.

Überdies wird die Figur des Ombudsmannes mit einer größeren institutionellen und territorialen Kompetenz leichter von den Bürgern als unabhängig

und autonom gegenüber den jeweiligen Kommunalverwaltungen eingeschätzt, ohne deshalb als allzu distanziert zu erscheinen.

Auch ein Aspekt von eher ökonomischem Charakter ist nicht zu verkennen, der vor allem für die kleineren Kommunen von Belang ist, da, im Gegensatz zur Einrichtung eines eigenen Amtes eines kommunalen Ombudsmannes, eine Vereinbarung mit dem Ombudsmann der Provinz für die jeweilige Verwaltung keinerlei Kosten mit sich bringt.

Persönlich bin ich der Auffassung, daß ein Ombudsmann, der eine Kompetenz gegenüber einer Vielzahl von lokalen Körperschaften und insbesondere gegenüber vielen Kommunalverwaltungen besitzt, Erfahrungen macht und eine Vielfalt von Fällen kennenlernt, die bei der Ausübung der Funktionen von beachtlichem Nutzen sind.

Die in der Autonomen Provinz Trient entstandene Situation bringt zwei weitere Vorteile mit sich.

Der erste Vorteil liegt in der Tatsache begründet, daß eine Einheitlichkeit bei der Bewertung und Interpretation der Norm seitens des Ombudsmannes besteht, was zur Übernahme eines homogenen Verhaltens auf seiten der diversen Verwaltungen in analogen Situationen innerhalb der Provinz führt.

Der zweite Vorteil besteht in der größeren Präsenz und Bekanntheit der Figur des Ombudsmannes und in der größeren Einfachheit, mit der die Bürger die Funktionen zum Schutz ihrer Rechte in Anspruch nehmen, da sie nicht dazu gezwungen sind, erst festzustellen, welcher Ombudsmann für sie zuständig ist, insbesondere in

Anbetracht der Tatsache, daß - wie schon gesagt - in vielen Fällen eine bestimmte Fragestellung diverse Verwaltungen angehen kann.

Seit dem Jahr 1997 hat der nationale Gesetzgeber den Ombudsmännern der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen, bis zur möglichen Einsetzung eines nationalen Ombudsmannes, die bis heute aber nicht in den italienischen Bestimmungen vorgesehen ist, die Kompetenz eingeräumt, analog gegenüber den peripheren Ämtern des Staates tätig zu werden, wie es bereits im Hinblick auf die lokalen Verwaltungen geschieht, mit der alleinigen Ausnahme von Themen, die gerichtliche Fragen, öffentliche Ordnung und die Streitkräfte betreffen. Die Befugnisse gegenüber den Kommunen hat ein Anwachsen der Aktivitäten des Ombudsmannes der Provinz mit sich gebracht, das etwa bei der Hälfte aller Interventionen ausmacht.

Die Funktionen des Ombudsmannes im kommunalen Bereich, in dem er in Anbetracht seines breiten Kompetenzbereichs sowohl von den Mitbürgern als auch von der Verwaltung als unparteiisch anerkannt wird, werden durch die immer größere Häufigkeit bestätigt, mit der die Kommunen selbst Streitfälle mit den Bürgern in besonders delikatene Fragen dem Amt des Ombudsmannes zur Begegnung der Konfliktparteien, Klärung und Vermittlung vorlegen.

Verschiedene Gemeinden haben außerdem in ihren Kommunalstatuten festgelegt, daß dem Ombudsmann der Provinz eine erstrangige Rolle als Garant für die Zulassung von möglichen Referenden zufällt, die möglicherweise entsprechend den in den Gemeindeordnungen selbst vorgesehenen Prozeduren beantragt werden.

In einem vor kurzer Zeit geschehen Fall hat dies eine Gruppe von Bürgern dazu veranlaßt, aufgrund der Hinweise einer eigens eingerichteten Kommission unter

dem Vorsitz des Ombudsmannes, die Fragestellung für ein Referendum besser zu beurteilen und zu formulieren.

Unter dem organisatorischen Aspekt wurde mit der Zielsetzung eines leichteren Zuganges für die Bevölkerung und auch in Anbetracht der Befugnisse gegenüber dem größten Teil der kommunalen Verwaltungen für die Einrichtung von monatlichen Sprechzeiten bei den zehn größeren Zentren der Provinz gesorgt, über die Provinzhauptstadt hinaus, wo das Amt seinen Sitz hat. Diese Treffpunkte werden durch die Erstellung einer jährlichen Liste bekanntgemacht, die in den Schaukästen der öffentlichen Körperschaften ausgehängt wird und die überdies regelmäßig von den lokalen Informationsorganen publik gemacht wird.

In derselben Weise sorgt die Einrichtung eines Servicetelefons (Grüne Nummer) dafür, daß Bürger, die telefonisch den Dienst in Anspruch nehmen und von einem Anschluß außerhalb der Grenzen des Ortstarifs von Trient anrufen (wo das Amt seinen Sitz hat), nicht durch höhere Telefonkosten belastet werden, wodurch der über das ganze Territorium ausgedehnte Zuständigkeitsbereich unterstrichen wird.

Die nunmehr in zehn Jahren der Ausdehnung der Zuständigkeit des regionalen Ombudsmannes auf die Kommunen der Autonomen Provinz Trient gemachten Erfahrungen sind sicherlich positiv.

Die Zahl der Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist schrittweise angewachsen und umfaßt nunmehr die Mehrheit der Kommunen und sichert der großen Mehrzahl der Bevölkerung auch gegenüber der jeweils eigenen Gemeindeverwaltung den Schutz ihrer Rechte.

In keinem Fall wurde die Absprache anschließend widerrufen, noch hat eine Gemeinde einen eigenen Ombudsmann berufen und de facto haben auch die Gemeinden, mit denen keine Vereinbarung besteht, im großen und ganzen für eine angemessene Zusammenarbeit gesorgt.

Das gibt Anlaß zu der Meinung, daß in einer regionalen Einheit mit einer nicht allzu hohen Bevölkerungszahl und mit nicht allzu großen Kommunen die Zuweisung von Funktionen zum Schutz der Bürger an ein einziges Amt, sowohl im Hinblick auf die regionalen Verwaltungsorgane als auch auf die Verwaltungen Gemeinden, verschiedene Vorteile mit sich bringt, wie etwa die größere Präsenz und Bekanntheit der Institution, eine größere Homogenität bei der Intervention in verschiedenen Situationen und gegenüber verschiedenen Gemeindeverwaltungen und die Anerkennung einer vollständigen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und einer größeren Autorität und das alles unter rationellerem Einsatz der Ressourcen.

Trient, den 23. April 1998